

## Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

per Mail an [GEAS@bmi.bund.de](mailto:GEAS@bmi.bund.de)

Berlin, 18.10.2024

Die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die größte Änderung der deutschen Asylgesetzgebung seit dem Asylkompromiss 1993. Die im Juni 2024 verabschiedete Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die ab dem Sommer 2026 in Anwendung sein wird, wurde von zivilgesellschaftlichen Organisationen mehrfach als erhebliche Verschärfung des europäischen Asylrechts kritisiert, die den Schutz fliehender Menschen in der EU gefährdet. Wie bereits in einer gemeinsamen zivilgesellschaftlichen [Stellungnahme](#) von Juli 2024 gefordert, muss bei der nationalen Umsetzung der Reform sichergestellt werden, dass Menschenrechte bestmöglich geachtet und rechtsstaatliche Standards in Deutschland bestmöglich gewahrt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf nutzt die bestehenden menschenrechtlichen Spielräume für Verbesserungen aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Bereits im Vorfeld hat die Diakonie Deutschland daher gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen eine angemessene Beteiligungsfrist von mindestens zwei Wochen gefordert. Eine Beteiligungsfrist von gerade einmal etwas mehr als 5 Tagen für Organisationen, die sich tagtäglich mit den Herausforderungen und Stärken des Asyl- und Aufnahmeverfahrens auseinandersetzen, wird der Bedeutung und Tragweite der Reform nicht gerecht und mindert absehbar auch die Qualität der Regelungen, die es betrifft.

Die Diakonie Deutschland beschränkt sich in der Bewertung des Gesetzentwurfs auf die folgenden Punkte:

### **1. Unentgeltliche Rechtsauskunft durch das Bundesprogramm AVB gewährleisten (§ 12 a und b AsylG-E)**

Nach der Neuregelung des § 12b Absatz 1 AsylG-E wird einem Asylantragsteller auf sein Ersuchen hin im Asylverfahren und im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen EU-Mitgliedstaates für die Durchführung des Asylverfahrens unentgeltliche Rechtsauskunft gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1348 (AsylverfahrensVO) und Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung - AMMVO) erteilt. Die Regelung bestimmt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) künftig die Behörde sein soll, die die unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren in diesen Fällen erteilt.

#### **Bewertung**

Die in § 12b Absatz 1 AsylG-E vorgenommenen Regelungen sind nicht erforderlich. Die Vorgaben der EU-Verordnungen werden bereits durch das in § 12a AsylG-E gemäß dem Koalitionsvertrag geförderte Bundesprogramm behördenunabhängige Asylverfahrensberatung gewährleistet. Die Möglichkeit der Erbringung unentgeltlicher Rechtsauskunft und -beratung durch Nichtregierungsorganisationen ist in Art. 19 Absatz 1 AsylverfahrensVO explizit vorgesehen. Inhaltlich umfasst die Beratung im Bundesprogramm Auskünfte zum Verfahren und kann nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Die im Bundesprogramm geförderte Beratung erfolgt behördenunabhängig, ergebnisoffen, unentgeltlich, individuell und freiwillig und erstreckt sich über das gesamte Asylverfahren bis zu dessen unanfechtbaren Abschluss. Sie wird durch erfahrene Träger gewährleistet, die ihre Zuverlässigkeit, die ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der Beratung sowie Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung nachgewiesen haben. In verschiedenen Studien wurde der zusätzliche Wert einer solchen behördenunabhängigen Rechtsauskunft und -beratung für die Fairness, Qualität und Effizienz von Asylverfahren nachgewiesen.

Sollte § 12b Absatz 1 AsylG-E aufrechterhalten werden, so sollte zumindest in § 12b Absatz 1 AsylG-E geregelt werden, dass die unentgeltliche Rechtsauskunft gemäß Artikel 16 AsylverfahrensVO und Artikel 21 AMMVO auch durch die im Bundesprogramm behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG-E geförderten Beratungsstellen gewährt wird. Andernfalls würde die unentgeltliche Rechtsauskunft ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich durch das BAMF gewährt. Die im Gesetzentwurf vorgenommene rechtliche Einschränkung im § 12b Abs. 1 AsylG-E verstieße zum einen gegen das Subsidiaritätsprinzip. Zum anderen würden die Vorteile einer behördenunabhängigen und individuellen Rechtsauskunft für die Fairness, Qualität und Effizienz der Asylverfahren nicht realisiert werden können. Von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung in § 12b Absatz 1 AsylG-E sollte daher abgesehen werden.

### **2. Familienasyl bewahren, hilfsweise Alternativvorschlag berücksichtigen**

Die Umsetzung der GEAS-Reform in nationales Recht geht einher mit der Aufhebung der Regelungen zum Familienasyl in § 26 AsylG (Familienasyl) und § 73a AsylG (Widerruf bei Familienasyl). Laut Gesetzesbegründung fügt sich das bisherige Familienasyl nach Inkrafttreten der GEAS-Reform nicht mehr in die Systematik des neuen GEAS ein. Die Streichung diene der Anpassung an Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1347 (QualifikationsVO) sowie an

Artikel 34 Absatz 2 der AsylverfahrensVO. Nach Artikel 34 Absatz 2 der AsylverfahrensVO sei für jeden Asylantragsteller eine individuelle Prüfung des Asylantrags vorzunehmen und internationaler Schutz zuzuerkennen, wenn ein solcher Anspruch besteht. Wird die Zuerkennung des internationalen Schutzes abgelehnt, wäre der Anwendungsbereich von Artikel 23 der QualifikationsVO eröffnet. Dieser sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Familienangehörige vor, wenn deren individueller Asylantrag abgelehnt wurde.

### **Bewertung**

Im Wege des Familienasyls lässt sich der Schutzstatus von einer stammberechtigten Person auf Familienmitglieder relativ "unkompliziert" übertragen. Wird beispielsweise ein Elternteil als Flüchtling anerkannt, können weitere Familienmitglieder wie das weitere Elternteil und Kinder unter den Voraussetzungen von § 26 AsylG ihren Flüchtlingsschutz ableiten, ohne (zunächst) selbst in einem aufwändigen Verfahren individuelle Fluchtgründe vortragen zu müssen. Zu einer von der stammberechtigten Person unabhängigen Prüfung kommt es erst dann, wenn diese die Flüchtlingseigenschaft verliert oder wenn die Familieneigenschaft z.B. durch Scheidung oder Tod wegfällt (§ 73a AsylG). Auf diese Weise werden Verfahren für Betroffene wesentlich erleichtert, Familienmitglieder haben denselben Status und erhalten im Falle einer Flüchtlingsanerkennung ggf. alle einen Konventionspass. Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird durch das Familienasyl entlastet, da in der Regel eine umfangreiche individuelle Prüfung nur für ein Familienmitglied durchgeführt werden muss. Die Regelung des Familienasyls ist somit eine ganz wesentliche Errungenschaft, um das Asylverfahren zu entlasten und ein wichtiger Baustein für ein effektives Asylsystem. Der EuGH hat das Familienasyl als explizit richtlinienkonform im Einklang mit der Anerkennungsrichtlinie bewertet (EuGH C-652/16).

Im Ergebnis bedeutet die Neuregelung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, dass Familienangehörige in der Regel zunächst ein individuelles Asylverfahren mit eigener Anhörung zu den Fluchtgründen durchlaufen müssen. Nur international schutzberechtigte Familienmitglieder erhalten die damit verbundenen Folgerechte, wie zum Beispiel einen Konventionspass. Für Familien bedeutet die dadurch potentiell entstehende Statusungleichheit, dass einzelne Familienmitglieder von der Passpflicht nach § 3 AufenthG befreit wären, andere jedoch nicht. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass die Beantragung eines Nationalpasses als gesetzlicher Vertreter für ein Familienmitglied, z.B. ein Kind, durch eine wegen politischer Verfolgung durch den Herkunftsstaat als Flüchtling anerkannte Person regelmäßig mit hohen Überwindungen einhergeht, jedenfalls eine sehr große Belastung und Verängstigung bei den Betroffenen auslöst. Diese Erfahrung konnten wir in den letzten Jahren insbesondere bei Syrer:innen und Eritreer:innen machen, die für konsularische Angelegenheiten zudem auch noch horrenden Gebühren oder rechtlich sehr problematische Reueerklärungen bzw. Selbstbezeichnungen an ihren Herkunftsstaat leisten müssen.

Die Diakonie Deutschland bittet den Gesetzgeber vor dem Hintergrund der mit der Abschaffung des Familienasyls einhergehenden Verschlechterung der Rechtsstellung von Familienangehörigen unter Inkaufnahme einer erheblichen Mehrbelastung für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die geplante Aufhebung erneut zu überprüfen. Nur im Falle eines eindeutigen Verstoßes gegen das Unionsrecht wäre die Streichung des Familienasyls aus unserer Sicht vertretbar. Eine solche Auffassung ist vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung jedoch nicht nachvollziehbar: Insoweit diese nämlich auf die "Systematik" abstellt, dass eine individuelle Prüfung vorzunehmen sei und im Falle der Ablehnung internationalen Schutzes dennoch ein Aufenthaltstitel zu erteilen wäre, ist hiermit aus unserer Sicht nicht notwendigerweise eine Abkehr von der bisherigen Systematik zu sehen, die die Streichung des Familienasyls erforderlich macht. Schon nach den Vorgaben der noch geltenden Richtlinie 2011/95/EU (QualifikationsRL) ist vorgesehen, dass für jede antragstellende Person eine individuelle Prüfung des Asylantrags vorzunehmen ist (Art. 4 Abs. 3 QualifikationsRL). Auch sieht die

noch geltende Richtlinie vor, dass Familienmitgliedern im Falle einer Ablehnung ihres Schutzantrages, Ansprüche auf diverse "Leistungen", wie z. B. die Erteilung eines Aufenthaltstitels entsprechend der Gültigkeitsdauer des schutzberechtigten Familienmitglieds, Zugang zu Erwerbstätigkeit etc. zustehen (Art. 23 Abs. 2. QualifikationsRL). Insoweit ist die bisherige Systematik vergleichbar mit derjenigen durch die GEAS-Reform.

### **Alternativvorschlag**

Sollte an der Streichung von § 26 AsylG dennoch festgehalten werden, wären zwei Ergänzungen zwingend erforderlich, um eine erhebliche Schlechterstellung von mehreren Personengruppen auszuschließen:

a. In der Aufenthaltsverordnung (AufenthV), etwa in einem neu einzufügenden § 4a AufenthV, wäre zu regeln, dass Familienangehörige von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen, denen nach § 25 Abs. 1 S.1 Alternative 2 bzw. Abs. 2 S. 1 Alternative 2 und S. 2 Alternative 2 AufenthG-E eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ein Reiseausweis für Flüchtlinge gem. § 1 Abs. 3 AufenthV auszustellen ist. Reiseausweise für Flüchtlinge (Konventionspässe) werden ausgestellt, da es den Verfolgten nicht zuzumuten wäre, bei der Botschaft des Verfolgerstaates zwecks Passausstellung vorzusprechen. Erwägungsgrund 58 der QualifikationsVO verdeutlicht, dass in der Regel davon auszugehen ist, dass der Verfolgerstaat auch die Familienangehörigen in gleicher Weise verfolgt, er lautet: *„Familienangehörige laufen wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, in der Regel Gefahr, in einer Art und Weise verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden, die einen Grund für die Gewährung internationalen Schutzes darstellen könnte.“* In Erwägungsgrund 59 wird daraus der Schluss gezogen, dass Familienangehörigen von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, gemäß den nationalen Verfahren Reisedokumente ausgestellt werden sollten. Dazu fehlt eine Vorschrift im aktuellen Entwurf des GEAS-Umsetzungsgesetzes.

b. Von der Gewährung von Familienasyl profitieren bislang auch verheiratete Minderjährige, deren Ehe unwirksam oder aufgehoben ist (nicht aber deren volljährige Ehepartner:innen). Geregelt ist dies in § 26 Abs. 1 S. 2 AsylG. Dieser lautet: *“Für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Satz 1 ist es unbeachtlich, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist; dies gilt nicht zugunsten des im Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Ehegatten.“* Die Einführung dieser Vorschrift durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen 2017 wurde wie folgt begründet: *“Die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe, die zum Schutz des minderjährigen Ehegatten erfolgt, soll zu keinen rechtlichen Nachteilen für ihn führen. Die Regelung soll Auslegungsfragen vermeiden und stellt klar, dass auch weiterhin für die Gewährung von Familienasyl eine herkunftslandbezogene Betrachtung der Ehe vorzunehmen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Ehe im Sinne des § 26 Absatz 1 AsylG „nur eine bereits im Verfolgerstaat eingegangene und von diesem als Ehe anerkannte und registrierte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau“ (BVerwG, Urteil vom 22. Februar 2005, Az. 1 C 17.03). Die Regelung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Familienangehörigen regelmäßig derselben Gefährdung ausgesetzt sind wie der Stammberechtigte. Hierfür ist es unerheblich, dass die Ehe in der Bundesrepublik Deutschland unwirksam oder aufgehoben ist, da dies vielfach keine Bedeutung für den Bestand der Ehe im Herkunftsstaat haben wird. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass allein der Ehegatte begünstigt werden soll, der im Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig war. Der im Zeitpunkt der Eheschließung volljährige Ehegatte kann aus § 26 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz AsylG-E im Falle der Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe kein Familienasyl ableiten.“* ([BT-Drs.18/12086](#), S. 25)

Da minderjährige Ehepartner:innen, deren Ehe nach nationalen Vorschriften unwirksam ist oder aufgehoben wurde, nicht zu den Familienangehörigen gem. Art. 3 Nr. 9 QualifikationsVO zählen und folglich keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben, bewirkt der aktuelle Entwurf des § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG genau diese Schlechterstellung, die der Gesetzgeber mit der Einführung von § 26 Abs. 1 S. 2 AsylG hatte ausschließen wollen.

Auch minderjährige ledige Geschwister einer minderjährigen Person mit Schutzstatus können nach der aktuell geltenden Regelung Familienasyl ableiten, siehe § 26 Abs. 3 S. 2 AsylG. Auch diese Personengruppe wäre nach dem aktuellen Entwurf des § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG nicht erfasst. Um eine Schlechterstellung dieser beiden besonders vulnerablen Gruppen - verheiratete Minderjährige sowie minderjährige Geschwister von minderjährigen Schutzberechtigten - zu vermeiden, wäre - sofern an der Streichung von § 26 AsylG festgehalten wird - in § 25 AufenthG-E ein neuer Absatz 2a einzufügen: "Abs. 1 S. 1 Alternative 2 und Abs. 2 S. 1 Alternative 2 und S. 2 Alternative 2 gelten entsprechend für minderjährige Ehepartner einer schutzberechtigten Person, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist sowie für minderjährige ledige Geschwister einer minderjährigen schutzberechtigten Person."

Die angeregten Ergänzungen sind von Art. 23 Abs. 7 QualifikationsVO gedeckt, der den nationalen Gesetzgebern die Möglichkeit einräumt, über die in Art. 3 Nr. 9 genannten Familienangehörigen weiteren Verwandten die gleichen Rechte einzuräumen wie der international schutzberechtigten stammberechtigten Person. Minderjährige Ehepartner, deren Kindeswohl zu wahren ist, sind explizit genannt.

In der Rechtsanwendung wird darauf zu achten sein, dass Ausländerbehörden den Familienbegriff des Art. 3 Nr. 3 QualifikationsVO zugrunde zu legen haben.

### **3. Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Dublin-Fällen aufheben (§ 68 AsylG-E)**

Nach § 68 AsylG-E ist eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit vorgesehen. Zuständige Behörden können - ohne Betroffene vorher anhören zu müssen - eine Aufenthaltspflicht an einem "bestimmten Ort" anordnen, wenn dies aus "Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht des Ausländers erforderlich ist". Insbesondere soll eine solche Aufenthaltsbeschränkung zulässig sein in Dublin-Fällen, also wenn sich Schutzsuchende in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben (vgl. § 68 Abs. 1 S. 2 AsylG-E). Ergänzt wird diese Regelung durch die Möglichkeit der Anordnung von Meldepflichten, dass sich Betroffene "zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Abständen bei einer Behörde" zu melden haben (§ 68 Abs. 4 AsylG-E).

#### **Bewertung**

Laut Gesetzesbegründung wird mit § 68 AsylG-E Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 (AufnahmeRL) umgesetzt. Dieser stellt die Umsetzung derartiger Maßnahmen in das Ermessen der Mitgliedstaaten. Verpflichtend ist die Umsetzung nicht. Auffällig ist, dass die Aufnahmerichtlinie zusätzliche Bestimmungen enthält, die Betroffenen in diesen Situationen bestimmte Rechte einräumen, von denen jedoch nur einige in § 68 AsylG-E umgesetzt werden. Hierzu zählt beispielsweise die vorübergehende Verlassenserlaubnis in § 68 Abs. 3 AsylG-E. Nicht umgesetzt ist jedoch z.B. die Vorgabe, dass Betroffene über die Folgen eines Verstoßes gegen die durch die Entscheidung auferlegten Pflichten unterrichtet werden müssen und "in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in klarer und einfacher Sprache

unterrichtet werden". Schließlich müssen die Mitgliedstaaten laut Richtlinie u. a. dafür Sorge tragen, dass derartige Maßnahmen "von Amts wegen von einer Justizbehörde überprüft werden, wenn sie länger als zwei Monate angewandt werden". Auch diese Vorgabe ist nicht in § 68 AsylG-E umgesetzt.

Die Diakonie Deutschland fordert, dass § 68 AsylG-E gestrichen wird. Diese Auflagen stellen einen gravierenden Eingriff in die Rechte von Menschen dar, der auf eine Weise umgesetzt werden soll, die nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen dieser Maßnahmen stehen kann. Insbesondere durch das Weglassen der Übernahme der oben genannten Verfahrensrechte geht der Gesetzgeber auf belastende Art und Weise weit über die Vorgaben der Aufnahmerichtlinie hinaus und zielt darauf ab, Menschen in haftähnliche Situationen zu bringen. Diese Situationen werden Schutzsuchenden erhebliches Leid zufügen, insbesondere auch Familien mit Kindern oder Menschen mit Behinderung. Vulnerable Gruppen werden nicht explizit ausgenommen vom Anwendungsbereich der Regelung. Durch Chipssysteme in Aufnahmeeinrichtungen lässt sich die Einhaltung dieser Aufenthaltspflichten sehr leicht kontrollieren, was das subjektive Empfinden einer Haftsituation verstärkt. Bereits nach geltendem Recht werden sog. "Nachtzeitverfügungen" bzw. sog. "Stubenarrestverfügungen" erlassen, die Betroffene dazu verpflichten, zu bestimmten Uhrzeiten in der Aufnahmeeinrichtung aufhältig zu sein. Eine dauerhafte Aufenthaltspflicht, wie hier vorgesehen, die Menschen in derart schwierigen Lebenssituationen über einen längeren Zeitraum daran hindert, außerhalb der Einrichtung soziale Kontakte, Ärzte, Beratungsstellen oder Geschäfte aufzusuchen, lehnt die Diakonie Deutschland entschieden ab.

#### **4. Neuregelungen zur Bestimmung sicherer Dritt- und Herkunftsstaaten streichen (§§ 27 und 29b AsylG-E)**

Nach §§ 27 und 29b AsylG-E soll die Bundesregierung künftig durch Rechtsverordnung, ohne Zustimmung des Bundesrates und auch ohne Abstimmung im Bundestag sichere Dritt- und Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 64 der AsylverfahrensVO bestimmen. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Bestimmung von sicheren Dritt- bzw. Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz von der Bestimmung von sicheren Drittstaaten für die Asylberechtigung abweichen "kann", weshalb eine eigenständige Regelung erforderlich sei.

##### **Bewertung**

Aus Sicht der Diakonie Deutschland lässt die Tatsache, dass die Bestimmung von Drittstaaten für den internationalen Schutz von der Bestimmung von Drittstaaten für die Asylberechtigung abweichen "kann", gerade nicht den Schluss zu, dass es einer eigenständigen Regelung - wie vorgesehen - bedarf. Eine eigenständige Regelung birgt die Gefahr eines Auseinanderfallens von sicheren Dritt- bzw. Herkunftsstaaten in sich, je nachdem, ob es sich um Schutz nach dem Grundgesetz oder um internationalen Schutz handelt. Ein solches Auseinanderfallen erschwert die Rechtsanwendung und macht das Asylrecht noch komplizierter als es ohnehin schon ist.

Die Instrumente der sicheren Dritt- und Herkunftsstaaten-Regelungen, welche die Wahrscheinlichkeit einer Schutzzuerkennung in der Praxis nahezu unmöglich machen, sind in den Rechtsetzungsverfahren der Vergangenheit stets höchst umstritten gewesen. Sie stellen gravierende Eingriffe in die Verfahrensrechte von Schutzsuchenden dar. Das Heraushalten der wichtigsten demokratischen Verfassungsorgane Bundestag und Bundesrat, verhindert eine politische Debatte und eine Auseinandersetzung über einen sehr ausschlaggebenden Hebel, der über den Menschenrechtsschutz von sehr vielen Schutzsuchenden entscheidet. Von daher sieht das deutsche Verfassungsrecht bisher in Art. 16a Abs. 3 GG vor, dass nur durch Gesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden kann. Die

Regelung stellt sicher, dass die Einstufung zum sicheren Herkunftsstaat - für sichere Drittstaaten außerhalb des EU- und Schengenraums kann nichts anderes gelten - einer umfassenden parlamentarischen Kontrolle unterliegt und nicht allein durch die Exekutive entschieden werden kann. Auch vor dem Hintergrund des Grundrechtsschutzes durch die Grundrechtecharta und den Vorgaben des deutschen Verfassungsrechtes greift hier der Gesetzesvorbehalt. Eine Entscheidung von derartiger Tragweite kann nur durch den Gesetzgeber getroffen werden.

Um eine grundrechtskonforme Umsetzung zu gewährleisten, sind die geplanten Neuregelungen in §§ 27 und 29b AsylG-E zu streichen bzw. müssen zumindest so geändert werden, dass die Einstufung zum sicheren Dritt- bzw. Herkunftsstaat nur durch den Gesetzgeber selbst erfolgen kann. Wir halten die Neuregelung in dieser Form für verfassungswidrig und schwer vereinbar mit Art. 18 der Grundrechtecharta.

## **5. Vorgaben zum Minderjährigenschutz aus der EU-AufnahmeRL umsetzen**

Die neue Aufnahmerichtlinie (RL 2024/1346) enthält Vorgaben zum Minderjährigenschutz, die im Zuge der GEAS-Umsetzung nicht in nationales Recht überführt werden.

### **Bewertung**

Bisherige Erfahrungen aus der Nichtumsetzung von Vorgaben zum Schutz vulnerabler Gruppen zeigen, dass diese selbst nach Umsetzungsfristablauf in der Praxis häufig "übersehen" werden, bzw. nicht zur Anwendung kommen oder mühsam erstritten werden müssen. Das betrifft insbesondere Vergünstigungen bei der Leistungsgewährung für vulnerable Personen, wie z. B. Menschen mit Behinderung, Traumatisierte oder Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt nach Art. 19 Abs. 2 der noch geltenden „alten“ EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU). Es stellt sich die Frage, warum begünstigende Vorgaben zur Bestellung eines Vertreters für unbegleitete Minderjährige binnen 15 Tagen (Art. 27 Abs. 1 AufnahmeRL) oder zur Höchstzahl von 30 Mündeln (Art. 27 Abs. 7 AufnahmeRL) nicht bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Gestalt von bundesrechtlichen Regelungen umgesetzt werden, während einschränkende Maßnahmen, wie z. B. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit nach Artikel 9 AufnahmeRL umgesetzt werden (s.o. unter 3.). Aus Sicht der Diakonie Deutschland sollte die Umsetzung der Vorgaben zum Minderjährigenschutz aus der EU-Aufnahmerichtlinie wirkungsvoll umgesetzt werden.

## **6. Asylfolgeantrag: Ausnahmen vom Recht auf Verbleib streichen (§ 71 Abs. 3 S. 2 und 3 AsylG-E)**

Soweit der Gesetzentwurf Ausnahmen vom Recht auf Verbleib während des behördlichen Asylfolgeverfahrens und während des Eilrechtsschutzverfahrens vorsieht, lehnt die Diakonie Deutschland den Entwurf entschieden ab. Weder Art. 56 noch Art. 68 Abs. 6 AMMVO verpflichten die Mitgliedstaaten dazu, Ausnahmen vom Recht auf Verbleib zu machen. Vielmehr steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie davon Gebrauch machen oder nicht. Die Diakonie Deutschland fordert, von dieser Ermessensmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen und die Ausnahmen vom Recht auf Verbleib in § 71 Abs. 3 S. 2 und 3 AsylG-E zu streichen.

Zu erheblicher Unsicherheit bei der Rechtsanwendung werden insbesondere die Ausnahmen vom Recht auf Verbleib nach Art. 56 Buchst. a) und Art. 68 Abs. 6 AMMVO führen. Auf der Tatbestandsebene setzen die beiden Normen voraus, dass der Asylfolgeantrag bzw. Eilantrag „nur zu dem Zweck“ der Verzögerung oder Vereitelung einer kurz bevorstehenden Abschiebung eingereicht wurde. Dieser Tatbestand enthält die *subjektive* Komponente einer gezielten und bewussten Absicht, den Asylfolgeantrag bzw. Eilantrag mit dem alleinigen Ziel (*monokausal*)

einzureichen, die Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln. Behörden werden Asylfolgeantragsteller:innen diese subjektive Absicht schwer nachweisen können. Zudem dürfte es selten vorkommen, dass die Verzögerung/Vereitelung der Abschiebung der einzige Grund für die Asylfolgeantragstellung bzw. Einreichung eines Eilantrages ist. Somit dürfte die Norm nur in seltenen Fällen rechtmäßig zur Anwendung kommen.

Die Diakonie Deutschland befürchtet jedoch, dass diese unionsrechtlich vorgegebenen Feinheiten auf der Tatbestandsebene in der Behördenpraxis kaum Berücksichtigung finden werden. Stattdessen steht zu befürchten, dass Behörden die o.g. Ausnahmen vom Recht auf Verbleib pauschal und damit ausufernd bei jedem Asylfolgeantrag (bzw. daran ggf. anschließenden Eilantrag) anwenden werden, der kurz vor einer geplanten Abschiebung gestellt wird – mit fatalen Folgen für die betroffenen Asylsuchenden.

Der Missbrauchsverdacht einer späten Asylfolgeantragstellung erweist sich unserer Erfahrung nach häufig als falsch. Die Beratungsstellen der Diakonie erleben diverse Situationen, in denen ein Asylfolgeantrag aus guten Gründen erst kurz vor einer Abschiebung eingereicht werden kann: So haben Geduldete in der Regel keinen Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und wissen nicht um die Möglichkeit und Modalitäten einer Asylfolgeantragstellung, um neue Fluchtgründe oder Beweise vorbringen zu können. Sie kommen häufig erst kurz vor der Abschiebung über Umwege in Kontakt mit einer Beratungsstelle. Zudem können Beweise für die im Herkunftsland drohende, aber im Asylerstverfahren nicht geglaubte, Verfolgung zum Teil erst zu einem späten Zeitpunkt beschafft und vorgelegt werden. Auch der Abschiebungsvorgang an sich kann neue Drohungen nach sich ziehen, wenn dieser im Herkunftsland bekannt wird.

Die im Gesetzentwurf geplanten Ausnahmen vom Recht auf Verbleib versperren Asylfolgeantragsteller:innen den effektiven Zugang zu gerichtlichem Eilrechtsschutz. Bei der Ausnahme vom Recht auf Verbleib nach Art. 56 AMMVO erhalten sie nicht einmal einen rechtmittelfähigen Bescheid, gegen den sie sich wehren könnten. Die Abschiebung findet statt, ohne dass die Person jemals einen Ablehnungsbescheid gesehen hat. Dies verstößt gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz und das Gebot der Nichtzurückweisung (Art. 47 iVm Art. 19 Abs. 2 und Art. 4 Grundrechtecharta; Art. 3 i.V.m. Art. 13 Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK). Sowohl der EGMR als auch der EuGH betonten wiederholt, dass Asylsuchende einen effektiven Zugang zu mindestens einer gerichtlichen Instanz haben müssen und ihnen während der Prüfung (zumindest im Eilrechtsschutzverfahren) ein Bleiberecht zusteht (EuGH, 19.06.2018 - C-181/16 (Gnandi), Rn. 54; EuGH, 26.09.2018 - C-180/17 (X und Y), Rn. 28; EGMR, 26.04.2007 – 25389/05 (Gebremedhin), Rn. 58 EGMR, 05.07.2016 – 29094/09 (A.M. gg. Niederlande), Rn. 66).

Die Ausnahmen vom Recht auf Verbleib in § 71 Abs. 3 S. 2 und 3 AsylG-E müssen daher gestrichen werden: Die AMMVO lässt die Streichung auch zu, da die Mitgliedsstaaten hier Ermessen haben. Schließlich möchten wir auf die Praxiserfahrung unserer Beratungsstellen hinweisen, dass Gerichte in Situationen, in denen die Abschiebung kurz bevorsteht, sehr schnell entscheiden (zum Teil innerhalb weniger Stunden), sodass die Abschiebung sehr häufig zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt stattfinden kann, wenn das Gericht den Eilantrag zurückweist. Insofern dürfte die Streichung der Ausnahmen vom Recht auf Verbleib nicht zu nennenswerten Verzögerungen bei der Durchführung der Abschiebung führen.

## **7. Zustellung der Asylentscheidung an anwaltliche Vertretung sicherstellen (§ 10 Abs. 2 S. 1 AsylG-E)**

Wenn Asylantragstellende anwaltlich vertreten sind, wird die Entscheidung über den Asylantrag derzeit an die Anwaltskanzlei zugestellt. Mit § 10 Abs. 2 S. 1 AsylG-E soll es künftig im Ermessen

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge liegen, an wen bei anwaltlich vertretenen Personen zugestellt wird.

### **Bewertung**

Dies wird unserer Auffassung nach zu einer Rechtsunsicherheit, etwaigen Rechtsverlusten und zu einer Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte führen. § 10 Abs. 2 S. 1 AsylG-E lautet: *„Liegt ein Fall des Artikels 36 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 oder des Artikels 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 vor [d.h., vereinfacht gesagt, wird über den Asylantrag entschieden bzw. eine Dublin-Überstellungsentscheidung getroffen], soll an den Bevollmächtigten zugestellt werden.“* Das BAMF wäre demnach nicht mehr verpflichtet, an die Bevollmächtigten zuzustellen, sondern könnte sich im Einzelfall auch anders entscheiden.

Damit werde, so die Gesetzesbegründung, Art. 36 Abs. 1 S. 2 AsylverfahrensVO und Art. 42 Abs. 1 AMMVO umgesetzt, das darin laut BMI vorgesehene Ermessen werde gesetzlich ausgeübt. Nach Ansicht der Diakonie Deutschland liegt hier möglicherweise ein Missverständnis vor: Sowohl die AsylverfahrensVO als auch die AMMVO erlauben auch weiterhin nationale Regelungen, die für alle Schutzsuchenden einheitliche Zustellungsvorschriften normieren.

Art. 36 Abs. 1 S. 2 AsylverfahrensVO lautet: *„Wird der Antragsteller durch einen Vertreter oder einen Rechtsberater rechtlich vertreten, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung diesem statt dem Antragsteller mitteilen.“* Der Bezug auf Art. 42 Abs. 1 AMMVO in der Gesetzesbegründung ist falsch, vielmehr ist die Zustellung der Überstellungsentscheidung in Art. 42 Abs. 3 geregelt. Dieser lautet: *„Wird die betreffende Person durch einen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsbeistand oder anderen Berater rechtlich vertreten, so können die Mitgliedstaaten die Entscheidung gemäß Absatz 1 diesem Rechtsbeistand oder Berater anstelle der betreffenden Person zustellen und die Entscheidung gegebenenfalls der betroffenen Person mitteilen.“*

Das „kann“ in beiden Verordnungen bezieht sich nicht auf ein Ermessen der Behörde im jeweiligen Einzelfall. Stattdessen eröffnet das "kann" den Mitgliedstaaten einen Entscheidungsspielraum, der es ihnen erlaubt, eine Regelung zu schaffen, nach der die Zustellung an die anwaltliche Vertretung zu erfolgen hat.

Insbesondere die Formulierung in der AMMVO (*„können die Mitgliedstaaten die Entscheidung [...] zustellen“*) verdeutlicht, dass es sich um erlaubte nationale Regelungen handelt. Auch

Art. 36 Abs. 1 S. 1 AsylverfahrensVO stellt klar, dass nach nationalen Vorschriften zuzustellen ist und die Mitgliedsstaaten insofern bei der Umsetzung der Zustellvorschriften Ermessen haben: *„Eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz wird dem Antragsteller schriftlich so schnell wie möglich gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats mitgeteilt.“*

Eine – damals noch zwingend vorgeschriebene – Zustellung an die Schutzsuchenden selbst existierte bis 31.12.2022 insbesondere für Dublin-Bescheide. Zusätzlich gab es eine Soll-Vorschrift hinsichtlich der Zustellung an die Bevollmächtigten. In § 31 Abs. 1 S. 5-7 AsylG war geregelt, dass an der anwaltlichen Vertretung vorbei direkt an die Schutzsuchenden zuzustellen war, der Bevollmächtigte „sollte“ einen Abdruck erhalten. Aus der Praxis ist bekannt, dass das BAMF von der Möglichkeit, dem Bevollmächtigten trotz der Soll-Vorschrift keinen Abdruck zuzuleiten, durchaus Gebrauch machte.

Diese Sondervorschrift bei der Zustellung wurde mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren mit dem Argument der Rechtsvereinfachung abgeschafft. In der Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 20/4327](#)) vom 08.11.2022 hieß es dazu auf S. 37:

*„Die Aufhebung von § 31 Absatz 1 Satz 5 bis 7 AsylG dient der Rechtsvereinfachung. Nach § 31 Absatz 1 Satz 5 AsylG ist die Entscheidung über den Asylantrag zusammen mit der Abschiebungsanordnung dem Ausländer selbst zuzustellen, wenn der Asylantrag nach § 26a AsylG oder § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG abgelehnt wird. Zweck dieser Regelung war es, das Verfahren zu beschleunigen, da Eilrechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung nicht möglich war. Der*

*ursprüngliche Beschleunigungseffekt ist wegen der inzwischen eingeführten Rechtsschutzmöglichkeiten aufgehoben, sodass die Regelungen in Satz 5 bis 7 nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus führt § 31 Absatz 1 Satz 5 bis 7 AsylG in der praktischen Anwendung zu Unsicherheiten hinsichtlich des Beginns der Rechtsmittelfrist. Nach § 31 Absatz 1 Satz 7 AsylG erhält der Bevollmächtigte einen Abdruck der Entscheidung. Für den Beginn der Rechtsmittelfrist ist jedoch der Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an den Ausländer maßgeblich. Dieser Zeitpunkt stimmt allerdings häufig nicht mit dem Zeitpunkt der Zuleitung des Abdrucks an den Bevollmächtigten überein, sodass der genaue Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an den Ausländer und damit der Beginn der Rechtsmittelfrist dem Bevollmächtigten nicht bekannt ist oder zumindest für den Bevollmächtigten nicht zweifelsfrei ersichtlich ist. "Durch die Änderung wird auch in den Fällen der Ablehnung des Asylantrags nach § 26a AsylG und § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG die Entscheidung an den Bevollmächtigten nach § 31 Absatz 1 Satz 3 AsylG zugestellt."*

Was 2022 spät, aber mit gutem Grund, abgeschafft wurde - die Zustellung an Bevollmächtigten vorbei - soll nun in ähnlicher, aber noch irreführender Weise wieder eingeführt werden. Dafür besteht keinerlei Notwendigkeit. In § 10 Abs. 2 S. 1 ist vielmehr zu regeln, dass im Falle einer anwaltlichen Vertretung sämtliche Entscheidungen des BAMF über Asylanträge und sämtliche Überstellungsentscheidungen der oder dem Bevollmächtigten zuzustellen sind.

## **8. Erlöschen der Aufenthaltsgestattung - Regelung in § 67AsylG-E überarbeiten**

Die Vorschrift in § 67 AsylG-E zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung entspricht nicht den Vorgaben der AsylverfahrensVO. Aufgrund der Komplexität der Regelung kann an dieser Stelle nur einer der Widersprüche zum Unionsrecht dargestellt werden. Die Norm bedarf einer generellen Überarbeitung.

Gem. Art. 29 Abs. 4 AsylverfahrensVO ist bei Einreichen des Asylantrags ein Dokument auszustellen, das die antragstellende Person als solche ausweist. Dabei handelt es sich um die Aufenthaltsgestattung (siehe § 63 Abs. 1 S. 1 AsylG-E). Gem. Art. 29 Abs. 9 AsylverfahrensVO hat dieses Dokument „eine Gültigkeit von bis zu 12 Monaten oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird.“ Gem. § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG-E erlischt die Gestattung aber weiterhin, sobald eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG (also eine Dublin-Überstellungsentscheidung) zugestellt ist. Abgesehen davon, dass das Erlöschen mit Zustellung des Dublinbescheides bereits jetzt unionsrechtswidrig ist (Bender/Bethke/Dorn, Kommentierung zu § 67 AsylG, in: Hofmann (Hrsg.); Handkommentar Ausländerrecht (Nomos), 2023, 3. Aufl.), stellt Art. 29 Abs. 9 AsylverfahrensVO ausdrücklich klar, dass die Gestattung bis zur tatsächlichen Überstellung gültig sein muss. Dies ergibt sich auch logisch aus der Änderung von § 29 AsylG: Die bisherige Regelung, dass der Asylantrag im Falle einer Dublin-Überstellungsentscheidung als unzulässig abgelehnt wird, wird gestrichen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG-E). Das Asylverfahren einer Person, für die ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, ist künftig dort fortzuführen. Die Person verliert dadurch ihren Status als Antragsteller:in nicht. Folglich muss das Papier, das sie als Antragsteller:in ausweist – die Gestattung – auch bis zur Überstellung gültig sein; anschließend ist der zuständige Mitgliedstaat dafür verantwortlich, ihr ein solches auszustellen.

Auch wenn auf dem Dokument möglicherweise vermerkt werden kann, dass die Person eine Überstellungsentscheidung erhalten hat, muss die Gültigkeit davon unberührt bleiben. Die Erlöschensregelung in § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG-E ist damit nicht vereinbar.

## **9. Regelung in § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG-E (Ausnahme vom Arbeitsverbot nach Beratung) überarbeiten**

Die Ausnahmeregelung vom Arbeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG-E für Personen aus sichereren Herkunftsstaaten soll künftig auf die unentgeltliche Rechtsauskunft gem. § 12c AsylG-E verweisen. § 60a Abs. 6 Nr. 3 regelt die Situation, dass eine Person aus einem sicheren Herkunftsland ihren Asylantrag nach Beratung zurücknimmt und in der Folge - anders als bei der Rücknahme ohne vorherige Beratung - keinem generellen Arbeitsverbot unterliegt. Bislang verwies die Norm auf eine Beratung durch das BAMF "nach § 24 Abs. 1" AsylG, ohne dass je ersichtlich wurde, welches Beratungsangebot des BAMF damit gemeint sein sollte.

### **Bewertung**

Abgesehen davon, dass der Verweis auf § 12b AsylG-E gemeint sein dürfte: Sachdienlich wäre es, jedenfalls zusätzlich auf die Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG zu verweisen.

Durch die nun geplante Änderung bleibt die Norm unklar, weil auf eine "Beratung" des BAMF verwiesen wird, die aber lediglich eine "Rechtsauskunft" ist. Da im Rahmen der Asylverfahrensberatung nach § 12a auch Rechtsberatung geleistet wird und eine solche im Kontext der Asylantragsrücknahme bei Personen aus sicheren Herkunftsländern hilfreicher sein dürfte als eine Auskunft des BAMF, die keine rechtliche Einschätzung des Einzelfalls umfassen kann, ist die Ergänzung in § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG-E „oder einer Asylverfahrensberatung gem. § 12a“ erforderlich. Zusätzlich bedarf es entweder in § 12a und § 12b oder auf untergesetzlicher Ebene einer Regelung, wie die in Anspruch genommene Beratung bzw. Auskunft dokumentiert werden kann, damit sich betroffene Personen gegenüber der Ausländerbehörde im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung zum Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG darauf berufen können.

## **10. Entgegennahme von Asylanträgen in Hafteinrichtungen – Art.4 Abs. 2 AsylverfahrensVO umsetzen**

Im Gesetzentwurf fehlen Regelungen zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 AsylverfahrensVO. Nach dieser Vorschrift betrauen die Mitgliedstaaten (zusätzlich zu, im Falle Deutschlands, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) "einschlägige nationale Behörden mit der Aufgabe, Anträge auf internationalen Schutz entgegenzunehmen und die Antragsteller darüber zu informieren, wo und wie ein Antrag gemäß Artikel 28 einzureichen ist. Zu diesen anderen nationalen Behörden gehören zumindest die Polizei, Einwanderungsbehörden, Grenzschutzbeamte und die Behörden, die für Haft- oder Unterbringungseinrichtungen zuständig sind."

Die bisherige Praxis zeigt, dass insbesondere in einigen Abschiebungshafteinrichtungen inhaftierte Personen größte Schwierigkeiten haben, Asylanträge zu stellen. Es mangelt an Informationen zum Verfahren, an der Weiterleitung der Anträge und an der Bestätigung über die erfolgreiche Weiterleitung der Anträge an das BAMF. In der Folge kommt es immer wieder zur Abschiebung von Personen, die bereits ein Asylgesuch geäußert haben oder sogar einen Asylantrag gestellt haben. Eine konkrete Umsetzung, wie Behörden, die für Haft- und Unterbringungseinrichtungen zuständig sind, ihren Aufgaben nach Art. 4 Abs. 2 AsylverfahrensVO nachkommen müssen, ist folglich dringend geboten. Die Mitarbeitenden der Hafteinrichtungen müssen zudem um ihre Pflicht wissen, Asylanträge unverzüglich an das BAMF weiterzuleiten. Ansonsten haben Inhaftierte keine effektive Möglichkeit, ihren Asylantrag schriftlich (§ 14 Abs 2 Nr 2 AsylG) einzureichen.

## **11. Keine Leistungsausschlüsse bei Dublin-Fällen**

Das AsylbLG soll derzeit mit zwei parallelen Gesetzesvorhaben geändert werden. Zu den Änderungen im Rahmen des sog. Sicherheitspakets hat die [Diakonie Deutschland am 20.09.2024](#)

Stellung genommen. Darin sollen in § 1 Abs. 4 AsylbLG Personen, für die eine Dublin-Überstellung angeordnet wurde oder (wie bisher schon geltend) in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationalen Schutz erhalten haben, nach zwei Wochen von existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen werden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass diese Vorschrift offensichtlich gegen Art. 23 Abs. 4 S. 3 der neuen AufnahmeRL verstößt. Dieser sieht auch bei Dublin-Fällen neben der Gewährleistung medizinischer Versorgung vor, dass ein "Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen" sichergestellt sein muss. Menschen ohne einen Leistungsanspruch in Obdachlosigkeit zu belassen und nur bei außergewöhnlichen Härten materielle Leistungen zu gewähren, könnte einen bewusst herbeigeführten systemischen Mangel im Aufnahmesystem darstellen, der bisher nur in anderen Mitgliedstaaten wie Griechenland und Italien festgestellt wurde. Dies dürfte regelmäßig gegen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 4 der Grundrechtecharta verstoßen.

Die Diakonie Deutschland bekräftigt umso mehr die Forderung, von gänzlichen Leistungsausschlüssen bei Dublin Fällen generell Abstand zu nehmen. Informelle Camps und Zeltstädte von Geflüchteten in anderen EU-Staaten wie etwa in Calais, Rom, Paris, Athen und entlang der Balkan-Route sollten in Deutschland nicht das Ziel politischen Handelns sein. Die Erfahrung in anderen Mitgliedstaaten zeigt, dass die Räumung solcher Lager nichts an der Existenz dieser Menschen in unserem Gemeinwesen ändert. Betroffene wären unweigerlich auf niedrigschwellige Angebote wie Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Tafeln, Bahnhofsmissionen und medizinische Notfallhilfe und im äußersten Fall auf die ordnungsrechtliche Unterbringung angewiesen.

## **12. Medizinische Leistungen als Anspruch formulieren (§ 6 AsylbLG)**

§ 6 AsylbLG gewährt bei Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen sonstige, über ein notwendiges Minimum hinausgehende medizinische Leistungen im Einzelfall im Ermessen, wenn dies zur Sicherung (...) der Gesundheit „unerlässlich“ ist. Dies enge Formulierung verstößt aus Sicht der Diakonie schon seit langem gegen Art. 19 Abs. 2 der noch geltenden EU-Aufnahmerichtlinie. Dieser gewährleistet die Leistungsgewährung bei Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen als Anspruch, wenn medizinische oder sonstige Hilfe „erforderlich“ ist. Der Gesetzgeber unterlässt es auch im Zuge der GEAS-Umsetzung, § 6 AsylbLG richtlinienkonform anzupassen.

Die Staaten sind in Art. 22 Abs. 1 AufnahmeRL dazu aufgefordert, dafür "Sorge zu tragen", dass Antragsteller:innen, unabhängig davon, wo sie sich nach der AMMVO aufzuhalten haben, die erforderliche medizinische Versorgung erhalten. Ebenso ist eine genaue Aufzählung der in der Aufnahmerichtlinie in Art. 22 Abs. 1 Leistungen erforderlich: Die erforderliche medizinische Versorgung hat von angemessener Qualität zu sein und zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten, einschließlich schwerer psychischer Störungen, sowie die zur Behandlung von schweren körperlichen Beschwerden erforderliche Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu umfassen.“

## **13. Sachleistungsprinzips bei räumlicher Beschränkung nach § 68 AsylG-E streichen**

Bei Einschränkung der Bewegungsfreiheit nach § 68 AsylG-E (s.o. unter 4) sollen nach §§ 2a und 3a AsylbLG-E nur noch Sachleistungen gewährt werden. Hierbei handelt es sich jedoch auch nach der neuen AufnahmeRL nicht um eine zwingende Vorgabe. Laut der Gesetzesbegründung soll die Beschränkung der Leistungserbringung auf Sachleistungen dazu beitragen, dass „der Ausländer den ihm zugewiesenen Ort der Unterbringung nicht verlässt und flüchtig wird.“ Diese Begründung ist nicht schlüssig. Vielmehr dürfte davon auszugehen sein, dass sich bei niedrigeren Leistungen der Anreiz zur Flucht erhöht. Die Diakonie Deutschland hält das Sachleistungsprinzip bei der Gewährung von

existenzsichernden Leistungen nicht für sinnvoll ([Diakonie Stellungnahme Ausschuss Arbeit und Soziales 8.04.2024 \(bundestag.de\)](#) S.10). Es ist erwiesenermaßen teuer, ineffizient, nicht bedarfsdeckend und menschenunwürdig. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ([BAGFW](#)) hat schon 2010 eine [Praxisumfrage](#) zum Sachleistungsprinzip durchgeführt und festgestellt, dass die dauerhafte Anwendung des Sachleistungsprinzips mit der Würde des Menschen nicht vereinbar ist. Selbst der Freistaat Bayern ist im Jahr 2012 von Sachleistungsprinzip als eines der letzten Bundesländer abgerückt, weil es schlicht unwirtschaftlich ist.

#### **14. Sanktionen bei Verstoß gegen Hausordnung streichen (§ 1a Abs. 6a AsylbLG-E)**

Soweit es hinreichend begründet und verhältnismäßig ist, sollen Sanktionen nach § 1a AsylbLG angeordnet werden, wenn eine Person grob oder wiederholt gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen oder sich in der Unterkunft gewalttätig verhalten oder Personen bedroht hat. Diese Sanktionsvorschrift findet keinen Anhaltspunkt in Art. 23 AufnahmeRL und ist daher abzulehnen. Die aufgrund einer Sanktion gekürzten Leistungen nach § 1a unterschreiten das Existenzminimum erheblich und setzen eine klar umrissene Mitwirkungspflicht im behördlichen Verfahren voraus, die auch in zumutbarem Umfang noch erfüllt werden kann. Der Verstoß gegen eine Hausordnung oder gewalttätiges oder bedrohendes Verhalten gegenüber anderen Personen in der Unterkunft muss strafrechtlich oder auf andere Weise geahndet werden, jedoch nicht durch eine mögliche zukünftige Kürzung von Sozialleistungen. Damit überschreitet die Vorschrift den auch verfassungsrechtlich gesetzten Rahmen der Sanktionsmöglichkeiten im Sozialrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Kürzung existenzsichernder Leistungen in keinem Fall als Strafmaßnahme eingesetzt werden darf (BVerfG v. 5.11.2019, 1 BvL 7/16).